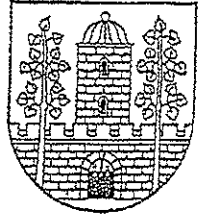


# Hallenordnung

(Stand: März 2012)



## **Willkommen in dieser Sportstätte!**

(Ihr Träger ist die Stadt Finsterwalde.)

Im Interesse langen Erhalts dieser Sportstätte wird folgende Hausordnung festgelegt.

### I. Geltungsbereich

1. Diese Hallenordnung gilt für alle Nutzer und Besucher dieser Sportstätte einschließlich dazugehöriger Außenanlagen.

### II. Nutzung

1. Mit der Einrichtung ist pfleglich umzugehen, und zwar so, dass auch der nachfolgenden Gruppe die Halle in einem solchen Zustand überlassen wird, wie man sie selbst vorzufinden wünscht.
2. Die Benutzung der Halle wird durch einen Belegungsplan geregelt, der jeweils für ein Schuljahr gilt. Hallenzeiten außerhalb des Schulbetriebes werden durch die Stadtverwaltung vergeben.
3. Über die Nutzung gibt ein Hallenbuch Auskunft. Hierin sind durch die Übungsleiter die Beanstandungen, die sie vor Beginn ihrer Übungszeit feststellen, die stündliche Nutzung sowie dabei auftretende Schäden zu vermerken.
4. Die Nutzung der Sportstätte einschließlich aller Geräte ist nur bei Anwesenheit des Übungsleiters, Trainers oder Lehrers gestattet. Er verantwortet Ordnung und Sicherheit auch in den Nebenräumen und dem dazugehörenden Gelände.
5. Allen Nutzern ist untersagt, Veränderungen an Ventilen oder Lüfterklappen vorzunehmen. Türen der Umkleieräume und der Halle dürfen während der Übungsstunden nicht abgeschlossen oder verstellt werden. Fluchtwege sind freizuhalten.
6. Die Geräte gehören zur Halle. Sie sind sorgfältig zu behandeln und hier zu belassen.
7. Für Geräte und Materialien im Vereinseigentum sind die jeweiligen Vereine eigenverantwortlich. Dies gilt insbesondere für den fachgerechten Aufbau und die entsprechende Lagerung sowie Mängelbeseitigung.
8. Auf sparsamen Umgang mit Wasser, Wärme- und Elektroenergie ist zu achten.
9. Die Nutzer der Sportstätte dürfen Pkws ausschließlich auf öffentlichen Parkplätzen abstellen. Private Parkplätze und Zufahrten (einschließlich Schulen) dürfen nicht genutzt werden.

10. Die Stadt Finsterwalde kann in Bezug auf Spiele wie Fußball oder Volleyball, zeitweilige Nutzungseinschränkungen anordnen, wenn die Sportgruppe den Punkt II./1. dieser Ordnung missachtet. Des Weiteren können Einschränkungen angeordnet werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sportstätte, beispielsweise bei Bruchgefahr bestimmter Materialien in der Halle, erforderlich ist.

### III. Sauberkeit

1. Die Nutzung der Halle ist nur mit sauberen Sportschuhen mit heller Sohle gestattet. Mit Straßenschuhen darf der Sportboden nicht betreten werden. (Für Zuschauer bei Wettkämpfen hat der Veranstalter für Parkettschutz zu sorgen.)
2. Nach der Nutzung sind die Halle sowie die Nebenräume in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu hinterlassen.

### IV. Hausmeister / Hallenpersonal

1. Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. des Hallenpersonals ist Folge zu leisten. Sie sind befugt, bei Zuwiderhandlungen den Aufenthalt in der Sportstätte zu untersagen.
2. Die Übungsgruppe verpflichtet sich, dem Hausmeister und dem Hallenpersonal bei der Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit behilflich zu sein.

### V. Rauchen, Speisen und Getränke

1. Hier darf nicht geraucht werden. Auch der Gebrauch von Genuss- und Rauschmitteln verbietet sich von selbst. Insbesondere ist der Verzehr von alkoholischen Getränken aller Art nicht gestattet.
2. Auf dem Sportboden dürfen keine Speisen und Getränke eingenommen werden.
3. Der Verkauf sowie das Verabreichen von Imbiss und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle ist unzulässig. Es sei denn, es wurde mit der Stadt Finsterwalde eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen und die erforderliche gaststättenrechtliche Anzeige bei der Stadt Finsterwalde eingereicht. Auf die sachgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle ist zu achten.

Finsterwalde, 15.03.2012

  
Gämpe  
Bürgermeister